

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde
Biebelsheim vom 16. Mai 2023
(Wirtschaftswegebeitragsatzung)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Biebelsheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

- (1) Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten an ihren Feld-, Weinbergs- und Waldwegen nachfolgend Wirtschaftswege.
- (2) Beiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsauskommen stehen.

§ 2

Beitragsgegenstand und Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§35 BauGB) der Gemeinde gelegenen Grundstücke, die durch Wirtschaftswege erschlossen sind.
- (2) Ein Grundstück ist durch Wirtschaftswege erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Wirtschaftsweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.
- (3) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 3

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum 31. Dezember des jeweils veranlagten Jahres Eigentümer des Grundstückes ist.

§ 4

Beitragsermittlung

Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).

§ 5

Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde an der Nutzung der Wirtschaftswege wird als unerheblich angesehen.

§ 6
Behandlung von Jagdpachtanteilen

- (1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Wirtschaftswege der Gemeinde zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; andernfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.
- (2) Werden der Gemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 7
Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 8
Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der Beitragsbescheid kann eine abweichende Regelung enthalten.

§ 9
Vorausleistungen und Abrechnung

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes kann die Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erheben. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr oder, soweit dieses nicht absehbar ist, nach der Beitragsschuld des Vorjahres.
- (2) Die Beitragsschuld soll spätestens zwei Jahre nach Entstehung abgerechnet werden.

§ 10
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Biebelsheim über die Erhebung von Beiträgen für Wirtschaftswege (Wirtschaftswegebeitragssatzung) vom 04. Mai 1987 außer Kraft.

Biebelsheim, den 16. Mai 2023

.....
Gabriele Schwarz-Müller
Ortsbürgermeisterin

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 GemO).